

Dieses Blatt erscheint
eden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt, Lissa

Nr. 54.

Mittwoch, den 5. Juli

1916.

Ämtlicher Teil.

Behandlung von Reklamationen.

Das stellvertretende Generalkommando des V. Armee-Korps in Posen weist darauf hin, daß Gesuche um Zurückstellung vom Heeresdienst für nicht eingestellte Leute und Reklamationen und Gesuche um längere Beurlaubungen für Unteroffiziere und Mannschaften stets an den zuständigen Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen (Landratsämter, in Stadtkreisen Polizeiverwaltungen) zu richten sind, sofern derartige Gesuche lediglich durch persönliche und häusliche Verhältnisse begründet sind. Dagegen sind alle Anträge, in denen die Befreiung von Leuten nachgesucht wird, deren Tätigkeit im volkswirtschaftlichen oder Heeresinteresse, für Landwirtschaft, Industrie, Bergbau, Presse, Schifffahrt usw. für notwendig gehalten wird, an das stellvertretende Generalkommando — bei nicht eingestellten Leuten durch das zuständige Bezirkskommando — einzureichen. Alle Gesuche um Befreiung vom Heeresdienst müssen so rechtzeitig eingereicht werden, daß die Entscheidung vor Ablauf der Zurückstellung oder des Urlaubs oder vor Empfang des Gestellungsbefehls erfolgen kann. Gesuche, die erst im letzten Augenblick vorgelegt werden, können keine Berücksichtigung finden.

Vorstehende Ausführungen haben die Gemeindebehörden mehrfach ortsüblich bekannt zu machen, da fortgesetzt gegen diese Vorschriften verstoßen wird.

Lissa, den 29. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorf.

Versicherungspflicht von Arbeitern aus den besetzten Gebieten.

Die Arbeitgeber des hiesigen Kreises werden davon in Kenntnis gesetzt, daß für alle in den besetzten Gebietsteilen angeworbenen und hierher überwiesenen Arbeiter die Ausstellung von Quittungsarten zu veranlassen und Beitragsmarken zu verwenden sind.

Die Gemeindebehörden haben Vorstehendes sofort und mehrmals ortsüblich bekannt zu machen.

Lissa, den 28. Juni 1916.

Königl. Versicherungsamt.

Der Vorstehende.
von Kardorf, Landrat.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich
strafbar.

Unter Aufhebung der Anordnungen vom 15. April, 7. Juli, 25. August und 16. Oktober 1915 und vom 2. Januar 1916 betreffend Herstellung und

Vertrieb von Karten und Reiseführern pp.

wird hierdurch auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451 ff) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 819) im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes bestimmt:

1. Es dürfen nicht vertriehen, d. h. verkauft, überlassen, verschenkt, zugesandt, ausgestellt ausgelegt oder sonstwie im Reichsgebiet verbreitet werden:

1. Folgende Eisenbahnarten:

- a) die Uebersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands 1 : 750 000 (bearbeitet im Reichseisenbahnamt),
- b) die Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke im Kgl. Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektionen 1 : 1 100 000, bearbeitet im Ministerium der öffentlichen Arbeiten,
- c) die Uebersichtskarte der vereinigten Preussischen und Hessischen Staatseisenbahnen 1 : 600 000,
- d) die Karte der deutschen Eisenbahnen und ihre Anschlüsse im Auslande 1 : 800 000, herausgegeben vom Geo-Verlag.

2. Karten — d. h. alle Darstellungen der Erdoberfläche, gleichgültig, ob es sich um senkrechte oder seitliche Wiedergabe oder um plastische Darstellungen handelt — im Maßstabe von 1 : 1 bis 1 : 99 999 einschließlich, Reisekarten ohne Rücksicht auf Maßstab und Geländebeschreibungen, insbesondere Reiseführer, Ortsbeschreibungen, Fremdenführer und geologische Abhandlungen von

- a) dem Gelände des deutschen Schutzreviers, der umfaßt im Süden das Gebiet südlich der Linie Salzburg, Rosenheim, Weilheim, Dietmannsdorf, im Westen das Gebiet von Würtemberg, Baden, Hohenzollern, Elsaß-Lothringen, der Rheinpfalz und dann weiter nach Norden einen Grenzstreifen von 100 Kilometern, im Norden das Küstengebiet in einer Breite von 100 Kilometern,
- b) dem im Osten und Westen besetzten feindlichen Gebiet,
- c) dem engeren Kriegsgebiet und der Umgebung von besetzten Plätzen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

II. Ausnahmen:

1. Der Vertrieb der in Nr. I, 1 und 2 verbotenen Gegenstände ist an Truppenteile (nicht an einzelne Heeresangehörige), Reichs- und Staatsbehörden, Provinzialverwaltungen, Stadtverwaltungen, sowie an Verwaltungen von Hochschulen und höheren Lehranstalten gestattet. Allen übrigen Kommunalbehörden, mittleren und niederen Schulen, sowie einzelnen durchaus zuverlässigen Reichsdeutschen kann der Bezug von dem stellvertretenden Generalkommando gegen Erlaubnischein in geringer Zahl gestattet werden.

2. Das stellvertretende Generalkommando kann ferner den Vertrieb der folgenden in Nr. I, 2 verbotenen Gegenstände freigeben, deren Verleger in seinem Bezirk seinen Sitz hat, und zwar

- a) von Uebersichts- und Orientierungskarten (auch in reliefartiger Ausführung), Kartenstücken einzeln oder als Atlas in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern und sonstigen Drucksachen (Ankündigungen, Postkarten usw.), wenn sie nach der Art ihrer Darstellung auch im Falle der Vergrößerung militärisch wertlos sind,
- b) von Karten von Städten, Ortschaften, oder anderen Geländeausschnitten in Drehbüchern und anderen Nachschlagewerken, deren Gebrauch im allgemeinen Interesse liegt, wenn sie nach der Art ihrer Darstellung feindlichen

- fliegen keine genaue Bestimmung militärisch wichtiger Gebäude, Bahnhöfe und Fabrikanlagen gestatten,
c) von Ankündigungen und Führern von Bädern, Kurorten und Sommerfrischen (Kufkurorten), wenn sie keine Karten, Pläne und Ansichten sowie sonstige Angaben enthalten, die unseren Gegnern von militärischem Nutzen sein können.

Die erfolgte Freigabe ist durch Aufdruck kenntlich zu machen.

III. Sonstige Vertriebsverbote für Karten und Geländebeschreibungen von dem Gebiete der verbündeten Staaten, des neutralen und feindlichen Auslandes bestehen nicht. Die Urheberrechte dieser Staaten oder ihrer Angehörigen dürfen aber nicht verletzt werden; dies gilt namentlich auch für Erzeugnisse des feindlichen Auslandes.

IV. Hinsichtlich der Aus- und Durchfuhr von Karten- und Geländebeschreibungen nach dem feindlichen Ausland, nach dem neutralen und verbündeten Ausland und nach den besetzten feindlichen Gebieten des Ostens und Westens wird auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1916 (veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 130 vom 3. Juni 1916) ausdrücklich Bezug genommen.

Die Genehmigung zur Ausfuhr der unter Nr. II der Bekanntmachung des Reichskanzlers erwähnten Sendungen erteilt das stellvertretende Generalkommando, in dessen Bezirk der Verleger seinen Sitz hat. Die Freigabe ist durch Aufdruck kenntlich zu machen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 10. Juni 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
5. Armee Korps.

von Bock und Polach.

Hierdurch wird auf die Bekanntmachung des Königlich Kriegsministeriums — Kriegs-Rohstoff-Abteilung — vom 20. v. Mts., abgedruckt in Nr. 118 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 19. v. Mts. hingewiesen, wonach die nachstehend bezeichneten Firmen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Anlauf und der Sortierung der im § 1 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/A. 16 R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 16. Mai 1916 bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs beauftragt und als beauftragte Sortierbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 2 der genannten Bekanntmachung anzusehen sind:

1. Adler, S., Coblenz-Lügel, 2. Altmann, A. W., Baugen, 3. Barlsen, Gebrüder, Hannover, 4. Barth & Sohn, Kiesa (Elbe), 5. Berger, Ignaz, Frankfurt (Main), 6. Bonn, Siegfried, Berlin-Vichtenberg, Frankfurter Allee 268, 7. Cassel, Siegmund, Stolp (Pommern), 8. Cohn, Gebrüder, Arnswalde, 9. Cohn, Leop., Hannover, 10. Danziger A. S., Kreuzburg (Oberschlesien), 11. Donner, Paul, Crimmitschau, 12. Emanuel, M., Neubrandenburg, 13. Ephraim, Emil, Breslau, 14. Fiedler, Robert, Döbeln i. S., 15. Frey, Felix Richard, Magdeburg, 16. Fröhlich, Samuel, Ratibor, 17. Gans, Emil, Stettin, 18. Gerstenberger, Gustav, Chemnitz, 19. Gollop, Bernhard, Stettin, 20. Gotthilf & Co., S., Würzburg, 21. Haas, S., Marburg, 22. Hendel, L., Eberswalde, 23. Hendel & Co., Alfred, Berlin SO., Oranienstraße 6, 24. Heß, Hermann, Gießen, 25. Heymann & Co., A., Cöln-Ehrenfeld, 26. Heymann & Söhne, Gottfried, Köln, Al. Griesenmarkt 66/68, 27. Heymann, W., Jüden (Rheinland), 28. Holländer, B., Aachen, 29. Jrmischer & Herzog, Dresden, 30. Jellin, S. Freiberg i. S., 31. Karlsruher, Gustav, Heilbronn, 32. Kraus, F. S., Halberstadt, 33. Levi, Bernhard, Stuttgart, 34. Lewy & Strich, Berlin SO., Köpenicker Straße 152, 35. Litten, Paul, Köslin, 36. Voesser & Co., S., Sanct Ingbert, 37. Maier, Max, Mannheim, Räfertal, 38. Maier, Samuel, Ludwigshafen (Rhein), 39. Maier & Co., Leopold, Mannheim, 40. Marx & Treidel, Eustirchen (Rheinland), 41. Maurenbrecher, C. S., Erfeld, 42. Meyer, C. C., Chemnitz, 43. Meyer, S., Rheda (Westfalen), 44. Meyer & Co., C., Bismarck (Elsass), 45. Meyer & Co., S., Lübeck, 46. Minkowski & Sohn, Lewin, Königsberg i. Pr., 47. Möller & Co., R., Saffort (Main), 48. Nathan, Rohprodukten, Halberstadt, 49. Oberst, Leopold, Berlin N. 20, Drontheimer Straße 32/34, 50. Oberst, Leopold, Landsberg (Warthe), 51. Rosenmeyer, Gebr., Straßburg-Königshofen (Elsass), 52. Salomon, Gebr., Hannover, 53. Salomon, Gebr., Garburg (Elbe), 54. Salomon, S., Minden, 55. Salomon & Co., Felix, Hamburg, Albrechtstraße, 56. Saenger, Max, Berlin N. 54, Ackerstr. 32, 57. Schäfer, F. W., Barmen, 58. Schürmann, Jakob, Lahr, 59. Schroeder & Sohn, Crimmitschau, 60. Schwabach, Philipp, Halle, 61. Schwarz, Alfred, Eberswalde, 62. Sommer, Simon, Memmingen, 63. Stein, Samuel, Hannover, 64. Stein & Sohn, S., Worms, 65. Stephan,

Gebr., Crimmitschau, 66. Stern, Philipp, Bielefeld, 67. Stern, Philipp, Hannover-Gainholz, 68. Strauß, Wolf, S. m. b. S., Darmstadt, 69. Tietzin, M., Schweidnitz, 70. Tischbein, S. L., Hildesheim, 71. Vogel & Schürmann, S. m. b. S., Karlsruhe und Muggensturm, 72. Bollborth, Emil, Leipzig, 73. Werblowski, Max, Guben, 74. Wolff, Gebr., München, 75. Wolff, Siegfried, Berlin N., Bergstraße 40, 76. Wolff & Sohn, Bippmann, Schwäbisch Hall, 77. Wolf, W. M., Heilbronn.

Posen, den 9. Juni 1916.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armee Korps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 30. Juni 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

über die Kartoffelversorgung.

Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffelverwertung und Kartoffelkartoffelfabrikation zur Brotstreckung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festlegen.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach den Bekanntmachungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 439) zu regeln.

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinden übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Liefertragung verlangen. Die Beschaffung dieses Bedarfs bleibt auch im Falle der Liefertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden Sache der Kommunalverbände.

§ 3.

Die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbrandweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft sind verpflichtet, den Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbände zugewiesenen Kartoffelmengen einem Lieferverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 7) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbrandweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, welche Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln aufstellen und das Verfüßern von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffelverwertung und der Kartoffelkartoffelfabrikation beschränken oder verbieten. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft werden, und daß

neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen durch Einnieten oder Einlagern sorgfältig aufzubewahren, soweit sie diese nicht verteilen. Das Einnieten und Einlagern sowie die zur Erhaltung der Kartoffelmengen sonst nötigen Maßnahmen haben unter Zuziehung von Sachverständigen zu erfolgen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 7) können in ihrem Bezirke zum Einnieten geeignete Flächen und Lagerräume für das Einlagern in Anspruch nehmen.

Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde fest und entscheidet über Streitigkeiten. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden haben für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks bis zum 1. August 1916 Vermittlungsstellen, (Landestartoffelstellen, Provinzialartoffelstellen) einzurichten. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

§ 8.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichstartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu geben. Sie sind an die Weisungen der Reichstartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 9.

Der Reichskanzler kann zu den von ihm bestimmten Terminen Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln, Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 10.

Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

§ 11 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 586) tritt außer Kraft.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichstartoffelstelle zu treffen sind. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 12.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die der Reichskanzler auf Grund des § 9 oder die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendhundert Mark bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Die Provinzial-Feuersozietät erläßt denjenigen Mitgliedern, welche im Rechnungsjahre 1914 bei ihr mit Mobiliar versichert waren und auch jetzt noch versichert sind, aus den Ueberschüssen des genannten Rechnungsjahres 10% des Mobiliar-Beitragsolls für 1915 und zwar in der Weise, daß der aus den bei den städtischen Steuerämtern bezw. den Ortssteuerbehörden ausliegenden Listen ersichtliche Betrag auf die erste Rate des Mobiliarbeitrages für 1916 angerechnet wird.

Posen, im Mai 1916.

Der Generaldirektor der Provinzial-Feuersozietät.
Görig.

Königliche höhere Maschinenbauschule in Posen.

Bei genügender Beteiligung soll der Schulbetrieb im Oktober d. Js. mit der untersten Klasse und der Vorschule wieder aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen sind aus dem Programm der Anstalt ersichtlich. Jede weitere Auskunft erteilt der Direktor, Kreuzburgerstraße 5.

Lissa, den 17. Juni 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Landwirt Wilhelm Brummad aus Jedlitzwalde hat mit Staats- und Kreisbeihilfe einen 16 Monat alten Zuchtstier der schwarzbunten Niederungsrasse erworben und auf seinem Gehöft eingestellt. Dieser Stier ist zum Decken fremder gesunder Kühe bis zum nächsten regelmäßigen Körtermine zugelassen worden.

Lissa, den 30. Juni 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Lissa, den 28. Juni 1916.

Die in Nr. 25 des Kreisblattes für 1914 veröffentlichte Ordnung betreffend die Erhebung der Hundesteuer im Landkreise Lissa vom 12. Januar 1909 schreibt vor:

„Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft, oder mit einem Hunde im Kreise neu anzieht, hat den Hund binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Anzuge bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von drei Monaten nach der Geburt.

Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund und einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende Steuer in Anrechnung bringen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark nach sich.“

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, die vorstehenden Bestimmungen wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Veränderungen sind in die Hundesteuer-Hebellen einzutragen und mir durch Einreichung von Zu- und Abgangslisten halbjährlich anzuzeigen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Der Gendarmeriewachmeister Kosmala in Schweiktau ist vom 1. Juli d. Js. ab nach Lissa und der Gendarmeriewachmeister Jaenide aus Kornatz, Kreis Breschen, vom gleichen Zeitpunkte ab nach Schweiktau versetzt.

Lissa, den 3. Juli 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Plan über die Errichtung oberirdischer Telegraphenlinien in Lissa (Bez. Posen) liegt bei dem Postamt in Lissa (Bez. Posen) vom 1. Juli ab 4 Wochen aus.

Posen W., den 28. Juni 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unter den Pferden des Wirtes Wojniak zu Gurschno, Kreis Lissa, ist die Pferderäude erloschen.

Storchnest, den 3. Juli 1916.

Der königliche Distriktskommissar.

J. B. Brandt.

1. Die große Brennessel, *Urtica dioica*, — nicht die kleine, *Urtica urens*, mit den kleineren eisförmigen, grob gefägten Blättern — liefert sehr feine, feste Bastfasern, die als Ersatz für Hanffasern oder zur Herstellung von Nesseltuch benutzt werden sollen. Das alsbaldige Einsammeln und Trocknen ist von größter Wichtigkeit. Hierzu hat der Herr Landrat in Nr. 52 des Kreisblattes vom 28. 6. 16 die nötigen Winke gegeben. Diese sind sofort mit den Kindern der Oberstufe eingehend unter Vorzeigung und Beschreibung einer „großen“ und einer „kleinen Brennessel“ zu besprechen. Sodann sind die Bestände an großen Brennesseln durch diese Kinder in Gärten und Wäldern, an Zäunen und Gebüsch der Umgegend festzustellen und unter der Aufsicht der Lehrkräfte und älterer Kinder — ohne an Gras, Getreide pp. Schaden zu verursachen — zu schneiden und nach der Länge zu sortieren. Wo keine Gärten zum Trocknen und Entlauben der über 50 cm langen Stengel zur Verfügung stehen,

können hierzu Teile der Turnplätze benutzt werden. Das Einsammeln, Sortieren, Trocknen und Bündeln muß verständigen größeren Kindern übertragen und von den Herren Lehrern beaufsichtigt werden. Der erzielte Erlös kann für das Verageln der Wohlfahrtsgranaten verwandt werden.

2. Der Herr Minister hat gestattet, daß Knaben von 14 Jahren und darüber auch an Hausfassungen zum Besten der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen mitwirken. Doch sollen Schüler und Schülerinnen unter 14 Jahren nicht zur Sammelarbeit zugelassen werden.

Lissa, den 4. Juli 1916

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storchneft.

Nichtamtlicher Teil.

* Die „Kriegsgefangenenhilfe“ Posen, Oberpräsidium, wird leider noch immer nicht so weit in Anspruch genommen, wie es im Interesse nicht nur der Angehörigen, sondern ganz besonders auch der Kriegsgefangenen selbst erwünscht wäre. Denn sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, nicht nur Nachforschungen nach Vermissten anzustellen und das Publikum über den Verkehr mit den Kriegsgefangenen in Feindesland zu unterrichten, sondern auch diesen Verkehr selbst zu vermitteln, wie es durch die Einrichtung einer besonderen Paketbeförderungsstelle, durch Ausgabe und Beförderung Roter Kreuz-Karten, Schreiben russischer Adressen, Uebermittelung von Geldsendungen usw. geschieht. In vielen Fällen ist es ihr so gelungen, einen Verkehr zwischen Kriegsgefangenen und ihren Angehörigen überhaupt erst herzustellen.

Aber auch darüber hinaus gehört es zum Kreis ihrer Tätigkeit, Fürsorge für bedürftige, aus der Provinz Posen stammende Kriegsgefangene auszuüben. Trotz der bisher sehr beschränkten Mittel werden doch schon jetzt mehrere hundert Gefangene regelmäßig teils mit Geld, teils mit Liebesgaben versorgt. Aus den nun im Juli d. J. stattfindenden Sammlungen zu der „Volkspende für unsere Kriegs- und Zivilgefangenen“, die gewiß, wie wir im Interesse unserer armen Gefangenen in feindlicher Fremde und ihrer Angehörigen zu Hause erhoffen wollen und dürfen, einen reichen Ertrag bringen wird, werden der „Kriegsgefangenenhilfe“ größere Mittel ausfließen, die es ihr dann ermöglichen, für die Zukunft ihre Fürsorgetätigkeit erheblich zu erweitern. Um aber dieser segensreichen Aufgabe gerecht werden zu können, muß sie in die Lage gesetzt werden, ein möglichst vollständiges Verzeichnis aller aus der Provinz stammenden Kriegsgefangenen zu besitzen.

Daß Angehörige von Kriegsgefangenen die Adresse derselben und auch spätere Veränderungen der Adresse sogleich mitteilen, ist aber auch deshalb von so großer Wichtigkeit, weil damit die Möglichkeit gegeben ist, bei diesen bekannten Gefangenen Erkundigungen über das Schicksal vermisteter Kameraden einzuziehen. In sehr vielen Fällen konnte, besonders in Rußland, allein auf diesem Wege etwas über Vermisste in Erfahrung gebracht werden. Schon aus Mitleid mit den bedauernswerten Angehörigen der „Vermissten“ sollte es daher Niemand unterlassen, die Adressen von Kriegsgefangenen Angehörigen der „Kriegsgefangenenhilfe“ anzugeben.

Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Beschleunigung des Geschäftsgangs und Vermeidung zeitraubender Rückfragen unbedingt erforderlich ist, daß Anträge auf Nachforschung nach Vermissten und Meldungen von Kriegsgefangenen unbedingt folgende Angaben enthalten müssen:

- a) Vor- und Name des Vermissten bzw. Gefangenen,
- b) Truppenteil, dem der Vermisste im Felde angehört hat, sowie sein Dienstgrad,
- c) Zeit und Ort der Geburt,
- d) Genaue Adresse des Anfragenden,

und wenn möglich:

- e) wann und wo und unter welchen Umständen der Betreffende vermisst wurde oder in Gefangenschaft geriet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Anfragen nach Vermissten aus der Provinz Posen nur nach Posen zu richten sind; es wäre gänzlich verfehlt, diese an andern Auskunftstellen im Reiche oder direkt an ausländische Auskunftstellen, z. B. Genf, Kopenhagen usw. zu senden, da hierdurch nur Verzögerungen entstehen würden. Für den Verkehr der Angehörigen mit Kriegsgefangenen bestehen bestimmte Vorschriften, die gedruckt in der Kriegsgefangenenhilfe zu haben sind und auf Wunsch auch zugesandt werden. Bei den betreffenden Anträgen ist zu bemerken, welches Land in Frage kommt, bei Rußland auch, ob Zivil- oder Kriegsgefangenschaft vorliegt. Am empfehlenswertesten ist es selbstverständlich, daß die Angehörigen sich mündliche Auskunft bei der „Kriegsgefangenenhilfe“ Posen-Oberpräsidium, Zimmer 400, holen. Werttäglich von 9-1 vormittags und 4-7 nachmittags wird gern Auskunft erteilt. Es ist dafür Sorge getragen, daß am Montag, Mittwoch und Freitag von 11-1 eine polnisch sprechende Dame antwortend ist; für die nur polnisch sprechende Bevölkerung ist es daher rasch, möglichst diese Zeiten zur Auskunftseinholung zu benutzen.

* Die Sammlung für die Kriegsspende Frauendank, die die Frauenvereine unserer Stadt Ende vorigen Monats veranstalteten, hat den schönen Betrag von annähernd 2000 Mark ergeben.

* Der Männerverein vom Roten Kreuz hielt gestern bei Mißche seine Hauptversammlung ab. Aus dem Jahresbericht ist zu erwähnen, daß die Mitgliederzahl trotz der Kriegszeit wieder eine Zunahme erfahren hat. Die Einnahmen betrugen 2408 M., die Ausgaben 743 M., der Bestand ist 1665 M. Dem Schatzmeister Stadtrat Schreyer wurde mit Dank Entlastung erteilt. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder wurden wieder- und anstelle eines Herrn, der seine Wahl abgelehnt hatte, Regierungsbaumeister Kriesel zum Beisitzer neugewählt.

* Man lese die amtlichen Bekanntmachungen! Die Mahnung muß immer wieder erhoben werden. Man lese sie nicht nur an den Tagen, an denen man etwas Wichtiges vermutet, sondern täglich. Unter den amtlichen Bekanntmachungen werden fast Tag für Tag Bestimmungen wirtschaftlichen Inhalts verzeichnet, die man in dieser ersten Zeit wissen und befolgen muß — einmal im Interesse des allgemeinen Wohls und dann auch um sich vor Strafe zu schützen.

Am 12. Juli d. Js.
Kram-, Vieh-, Pferde-
und Schweinemarkt.

Lissa, den 29. Juni 1916.

Der Magistrat.

**Ackerpergel
und Gelbflee**

zur Aussaat als Grünfütter oder
als Gründüngung
hat noch abzugeben

**Landwirtschaftliche Bezugs-
und Abgabengesellschaft.**

Lissa i. P. Baderstraße.

Dachpappen

empfiehlt billigt

Gunde, Bismarckstraße 16.

Auktion von

zweieinhalbjährigen Fohlen!

**Montag, den 10. Juli,
vormittags 11 Uhr**

sollen auf dem Gutshofe **Gichof**, in der Herrschaft
Pempowo (Station der Bahnstrecke Lissa—Ostrowo)



ca. 20 zweieinhalbjährige Fohlen

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung bei sofortiger Abnahme
versteigert werden.

Die näheren Bedingungen werden im Termin bekanntge-
geben. Jedem Fohlen wird ein Hanshalfter mit Strick mit-
gegeben, Trensen haben die Käufer mitzubringen.

Besichtigung der Fohlen wird eine Stunde vor Beginn der
Versteigerung gestattet.

Administration der Herrschaft Pempowo.